

Benutzungsordnung des CIP Pools der Mathematik

Rechenzentrum des Departments Mathematisches Institut

21. März 2023

§ 1 Allgemeine Benutzungsrichtlinien für IV-Systeme

Es gelten die Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme vom 19. Februar 1997¹.

§ 2 Träger, Aufgaben und berechtigte Benutzer

(1) Die Verwaltung des CIP Pools obliegt dem Rechenzentrum des Departments Mathematisches Institut.

(2) ¹Der CIP Pool steht im Rahmen dieser Benutzungsordnung den Departments bzw. Instituten der Mathematik und der Geowissenschaften für Lehre und Ausbildung zur Verfügung. ²Berechtigte Benutzer sind alle Teilnehmer von Lehrveranstaltungen jener Departments bzw. Institute und Angehörige jener Departments bzw. Institute, die mit den Vorbereitungen jener Lehrveranstaltungen beauftragt sind. ³Das Rechenzentrum kann nach eigenem Ermessen weitere Personen zur Nutzung des CIP Pools berechtigen.

§ 3 Benutzungsregeln

(1) Das Rechnernetz darf nur für die in § 2 Abs. 2 definierten Aufgaben benutzt werden.

(2) ¹Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. ²Die Rechner-, Drucker-, und Netzwerkkressourcen sind effektiv und sparsam einzusetzen. ³Rauchen, Essen und Trinken in den Rechnerräumen ist untersagt. ⁴Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um etwaige vorhersehbare Beschädigungen abzuwenden. ⁵Insbesondere müssen die Fenster stets geschlossen werden bevor der Raum unbeaufsichtigt zurückgelassen wird.

(3) Zusätzliche Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Rechenzentrums angeschlossen werden.

(4) ¹Die bereitgestellte Software und Dokumentation unterliegt dem Urheberrecht. ²Es ist untersagt die auf den Rechnern gespeicherte Software und Dokumentation auf andere Datenträger zu kopieren oder anderweitig weiterzugeben.

¹www.math.lmu.de/einrichtungen/rechenzentrum/1997-02-12_benutzungsordnung.pdf

(5) ¹Das Rechenzentrum vergibt Benutzerkennzeichen für den Gebrauch der Rechner. ²Die Verwendung von dem Benutzer nicht zugeteilten Kennzeichen ist untersagt. ³Das zugeteilte Kennzeichen ist vor Missbrauch zu schützen.

(6) ¹Voraussetzung für den Gebrauch des CIP Pools ist die schriftliche und wirksame Verpflichtung zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung. ²Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung erlischt die Benutzungsberechtigung.

§ 4 Datenschutz, Datensicherheit und Betriebssicherheit

(1) Die Verarbeitung oder Speicherung von nach geltendem Recht schutzwürdigen bzw. personenbezogener Daten auf den Rechnern ist unzulässig.

(2) ¹Das Rechenzentrum übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzer entsprechen oder dass die bereitgestellten Dienste und Systeme fehlerfrei und ohne Unterbrechung laufen. ²Die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten kann nicht garantiert werden. ³Jeder Benutzer ist selbst für die Sicherheit seiner Daten verantwortlich; geeignete Sicherungskopien sind durch den Nutzer selbstständig anzufertigen.

(3) Das Rechenzentrum behält sich vor einschränkende Maßnahmen bzgl. der Priorität, Menge und Dauer der Verwendung der Rechner zu ergreifen um einen geregelten Betrieb aufrecht zu erhalten.